

044 50

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 256, 640

Rechtssatz:

1. Auch bei Statusfeststellungsklagen nach §§ 640 ff ZPO ist ein Sachurteil grundsätzlich nur statthaft, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse (Rechtsschutzbedürfnis) an der begehrten Feststellung hat.
2. Jede ausserhehlich geborene Person hat grundsätzlich ein rechtliches Interesse daran, dass die "natürliche Vaterschaft" durch ein richterliches Urteil geklärt wird, was nach der Rechtsprechung des BGH (Urt.v. 28.4.1952 - IV ZR 99/51 -) im Statusverfahren möglich ist.
3. Das rechtliche Interesse ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein rechtskräftiges, für die Klagepartei ungünstiges Urteil über den Unterhaltsanspruch (§ 1708 BGB) vorliegt.
4. Die Möglichkeit, ein solches bereits vorliegendes Urteil in Wiederaufnahmeverfahren nur auf Grund des auf die Abstammungsklage ergangenen Urteils in entsprechender Anwendung des § 580 Ziff 7 b ZPO zu beseitigen, ist zu verneinen, wenn sonstige Nichtigkeits- oder Restitutionsgründe nicht vorliegen.

Aktenzeichen: IV ZR 185/51

Urteil des BGH vom 5. Juni 1952.

OLG Hamburg

50

IV ZR 185/51

Verkündet
am 5. Juni 1952
Klett, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der minderjährigen Heike N. [REDACTED] in H. [REDACTED]
D. [REDACTED]-Strasse [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Vormund, Frau Erna N. [REDACTED], daselbst,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paul Paulsen -

g e g e n

den Gastwirt Oswald J. [REDACTED] in H. [REDACTED], T. [REDACTED] str. [REDACTED].

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Mai 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Hartz und
Johannsen

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. Mai 1951 wird
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

50

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist am [REDACTED] 1944 als Kind der ledigen Lieselotte H. [REDACTED] geboren. Die Kindesmutter hat während der gesetzlichen Empfängniszeit mit dem Beklagten Geschlechtsverkehr gepflogen. Ausser ihm hat ihr in dieser Zeit auch der dänische Staatsangehörige Victor H. [REDACTED] beigezogen. Eine von der Klägerin gegen den jetzigen Beklagten im Jahre 1945 erhobene Unterhaltsklage wurde auf die von diesem erhobene Einrede des Mehrverkehrs durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts in Hamburg vom 17. Oktober 1945 - 25 C 8/45 - abgewiesen, nachdem durch ein in dem Rechtsstreit erhobenes Blutgruppengutachten festgestellt war, dass weder der Beklagte noch H. [REDACTED] als Erzeuger ausgeschlossen sei. Ein erbbiologisches Gutachten ist in dem früheren Rechtsstreit nicht erhoben worden.

Die Klägerin macht in dem hier anhängigen Rechtsstreit geltend, dass nur der Beklagte als ihr Erzeuger in Betracht komme. Ein erbbiologisches Gutachten werde dies ergeben. Mit der Klage begehrt sie die

Feststellung, dass der Beklagte ihr Erzeuger sei.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er ist der Ansicht, dass die Klage weder nach §§ 640 ff noch nach § 256 ZPO zulässig sei. Die rechtskräftige Abweisung des Unterhaltsanspruchs in dem Vorprozess schliesse ein erhebliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung der Vaterschaft des Beklagten aus.

Das Landgericht in Hamburg hat die Klage abgewiesen, da sie mangels Interesses der Klägerin an der alsbaldigen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Feststellung der Vaterschaft nach §256 ZPO unzulässig sei. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil blieb erfolglos.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt, ihr kann der Erfolg nicht versagt werden.

Das Berufungsgericht führt in dem angefochtenen Urteil zunächst aus, dass zwischen einem unehelich geborenen Kind und seinem Erzeuger ein Rechtsverhältnis bestehe, das an und für sich Gegenstand einer Feststellungsklage sein könne. Dieser Ansicht ist beizutreten, der gegenteiligen Meinung des OGHZ in OGHZ 2, 127 ff kann nicht gefolgt werden. Das hat der Senat bereits in dem Urteil vom 28. April 1952 - IV ZR 99/51 - mit eingehender Begründung ausgeführt. Auf dieses Urteil, das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt ist, kann hier Bezug genommen werden.

Der Berufungsrichter ist jedoch der Ansicht, dass auf diese Klage die Vorschriften über das Statusverfahren nach §§ 640 ff ZPO nicht angewandt werden könnten. Er erkennt nicht, dass ein dringendes, allgemeines Bedürfnis für die Zulassung der Abstammungsklage als Statusklage, wie sie das Reichsgericht in RGZ 160, 293 ausgesprochen hat, bestehe. Er glaubt aber, dass ihr die Vorschrift des § 644 ZPO entgegenstehe, die sich nicht nur.

wie das RG in RGZ 160, 293 meine, auf den Ausschluss der Vorschriften der §§ 640 ff ZPO auf die Feststellung der sog. Zahlvaterschaft (§ 1717 BGB), sondern auch der der unehelichen Vaterschaft überhaupt (Istvaterschaft) beziehe. Die sinngemässe Anwendung dieser Vorschriften sei gesetzwidrig und deshalb unzulässig, da der Richter an das Gesetz gebunden sei. Der Senat hat in dem erwähnten Urteil vom 28. April 1952 den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Er hat sich dort mit diesen Beweisgründen, die für die Gegenansicht auch schon von anderer Seite vorgebracht worden sind, auseinandergesetzt, sie aber nicht für durchgreifend erachtet. Die Ausführungen des Berufungsurteils geben ihm keine Veranlassung, seinen Standpunkt aufzugeben.

Ist demnach die Klage auf Feststellung der (unehelichen) Vaterschaft zulässig und sind auf den dadurch in Gang gebrachten Rechtsstreit die Bestimmungen der §§ 640 ff ZPO entsprechend anzuwenden, so bleibt nur noch zu prüfen, ob für die Klage ein besonderes Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 erforderlich ist und durch welche Umstände dieses begründet oder ausgeschlossen wird. Der Berufungsrichter hat diese Frage geprüft und das Vorliegen eines Interesses der Klägerin an der von ihr begehrten alsbaldigen Feststellung der Vaterschaft des Beklagten verneint.

Die Erwägungen, aus denen der Berufungsrichter das Vorhandensein des Rechtsschutzinteresses im vorliegenden Fall verneint, beruhen wesentlich auf der Voraussetzung, dass es sich um einen ordentlichen Rechtsstreit handelt, auf den nur die Vorschriften der §§ 253 bis 484, 511 bis

544 ZPO Anwendung fänden. Wenn die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Statusklage auf die Abstammungsklage verneint wird, dann sind in der Tat für die Frage des rechtlichen Interesses des Klägers ganz andere Gesichtspunkte massgebend, als wenn man sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellt, wie es das RG in RGZ 160, 293 und der BGH in dem Urteil vom 28. April 1952 getan haben. Denn in jenem Fall kann bei der hier zu treffenden Entscheidung nicht unberücksichtigt bleiben, dass ein im ordentlichen Verfahren ergehendes Urteil wegen der auf die Prozessparteien beschränkten Rechtskraftwirkung für die Klärung der familienrechtlichen Rechtsstellung des unehelichen Kindes nicht die Bedeutung haben kann, wie eine im Statusverfahren ergehende Entscheidung, die die Rechtsbeziehung der "natürlichen" Verwandtschaft zwischen dem Kind und seinem Erzeuger mit allseitig bindender Wirkung festlegt (§ 643 ZPO). Darauf weist auch der Berufungsrichter in dem angefochtenen Urteil hin (Seite 11 und 12 des Urteils). Seine Erwägungen können daher für die Entscheidung der Frage des rechtlichen Interesses nicht mehr in Betracht kommen, da nach der Ansicht des Senats auf die Abstammungsklage die Vorschriften der §§ 640 ff ZPO anzuwenden sind.

Der Senat hat in dem Urteil vom 28. April 1952 bereits ausgeführt, dass auch bei den Abstammungsklagen ein Sachurteil nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 256 ZPO erfüllt sind. Den gleichen Standpunkt hat das Reichsgericht in RGZ 160, 293 [297] eingenommen. Es bestand jedoch für den Senat in dem genannten

Urteil keine Veranlassung, die Frage grundsätzlich zu entscheiden, insbesondere zu der Ansicht des Reichsgerichts Stellung zu nehmen, dass das rechtliche Interesse in der Regel zu bejahen sei. Es handelte sich damals um eine negative Feststellungsklage des als unehe-lichen Vater in Anspruch Genommenen, gegen den auch ein rechtskräftiges Erkenntnis auf Zahlung von Unterhalt an das verklagte Kind noch nicht ergangen war. Die Umstände des dort entschiedenen Falls waren solche, dass das Rechtsschutzinteresse zu bejahen war, wie man auch immer grundsätzlich die Frage beantwortet.

Der vorliegende Rechtsstreit zeigt die Besonderheit, dass der von der Klägerin gegen den Beklagten erhobene Unterhaltsanspruch (§ 1708 BGB) durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts in Hamburg abgewiesen ist, weil die Einrede des Mehrverkehrs nach § 1717 BGB begründet war. Eine Klärung der Abstammung durch Erhebung erbbiologischer Untersuchungen ist nicht erfolgt und konnte wegen des für derartige Untersuchungen damals noch zu jugendlichen Alters der Klägerin auch nicht durchgeführt werden. Die Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO, wie es das Kammergericht schon früher in DR 1939, 116 für zulässig erachtet hat, ist aus nicht ersichtlichen Gründen nicht erfolgt.

Die Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urteils steht der Sachentscheidung auf die hier erhobene Abstammungsklage nicht entgegen. Denn Gegenstand des rechtskräftigen Erkenntnisses in dem Vorprozess war nur der Unter-

haltsanspruch, nicht aber das diesem Anspruch zugrunde liegende Rechtsverhältnis der unehelichen Vaterschaft. Es fehlt also an der Einheitlichkeit des Klaganspruchs in den beiden Prozessen. Andererseits würde auch ein auf die gegenwärtige Klage ergehendes Urteil, das die Vaterschaft des Beklagten bejaht, nicht die Möglichkeit gewähren, sich über das rechtskräftige Urteil des früheren Rechtsstreits hinwegzusetzen. Ein solches Urteil wird grundsätzlich durch die neue Entscheidung in seinem Bestand nicht berührt. Dies hat der Senat in dem Rechtsstreit IV ZR 99/51 für den Fall ausgesprochen, dass der uneheliche Vater in dem ersten Prozess zur Unterhaltsleistung verurteilt ist, und nunmehr ein Urteil dahin erwirkt, dass er nicht der Vater des Kindes ist, und ist damit von RGZ 169, 129 in Anerkennung der von Bosch in ZAKDR 1942, 296, 306 und Schönke DR 1943, 825 gegen die Ansicht des Reichsgerichts geäußerten Bedenken abgewichen. Es kann auch nicht in Frage kommen, dass auf Grund des Ergebnisses des zweiten Rechtsstreites gegen das Urteil des ersten in entsprechender Anwendung des § 580 Nr 7 b ZPO mit der Restitutionsklage angegangen werden kann, wie z.B. von Bosch aaO angeregt worden ist. Der Senat hat in dem Urteil vom 26. Februar 1951 IV ZR 102/50 (BGHZ 1, 218) entschieden, dass ein in schriftlicher Form abgefasstes erbkundliches Gutachten nicht als Urkunde im Sinne der erwähnten Vorschrift anzusehen ist. Ein Vaterschaftsurteil, das in dem zweiten Rechtsstreit ergeht, wird in aller Regel auf einem solchen Gutachten beruhen. Wollte man das Urteil als Urkunde ansehen, die in entsprechender An-

wendung des § 580 Nr 7 b ZPO einen Restitutionsgrund bildet, so würde nur auf einem Umweg das Gutachten zum wirklichen Restitutionsgrund erhoben, was aber nach dem genannten Urteil unstatthaft ist. Damit ist natürlich der Weg der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 578 ff ZPO nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der §§ 579 und 580 aaO gegeben sind. Hierfür ist im vorliegenden Fall nach dem vorliegenden Prozeßstoff kein Anhaltspunkt gegeben. Ebensowenig ist ersichtlich, dass die Klägerin des gegenwärtigen Rechtsstreits im Wege einer Schadensersatzklage nach § 826 BGB gegen den Beklagten die Unterhaltsfrage wieder aufrollen könnte (RGZ 155, 55; 156, 265 [269]; 169, 129 [130]). Die Möglichkeit, wegen des Unterhaltsanspruchs das frühere, diesen verneinende rechtskräftige Urteil zu beseitigen oder sich praktisch darüber hinwegzusetzen, ist aber keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der ausserehelichen Vaterschaft, wie das Reichsgericht in RGZ 160, 293 [297] zutreffend bemerkt hat.

Jede ausserehelich geborene Person hat grundsätzlich ohne Rücksicht auf die jeweilige praktische Bedeutung der einzelnen sich aus dem Rechtsverhältnis der Abstammung ergebenden Folgen ein rechtliches Interesse daran, dass ihr Status, wenn Streit oder Ungewissheit darüber besteht, durch richterliches Urteil geklärt wird. Da dies nach dem vom Bundesgerichtshof nunmehr angenommenen Standpunkt mit Wirkung gegen jedermann geschehen kann, so wird das rechtliche Interesse nicht dadurch ausgeschlossen, dass durch dieses Urteil

eine auf der gegenteiligen Annahme beruhende Bindung gegenüber einer bestimmten Person aus Rechtsgründen nicht beseitigt werden kann. Es kann im Hinblick auf die schon im geltenden Recht zum Ausdruck gekommene Bedeutung der "natürlichen" Verwandtschaft zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater die vielfach von Oberlandesgerichten vertretene Ansicht nicht für richtig erachtet werden, dass das Interesse an einer alsbaldigen Feststellung nur dann zu bejahen sei, wenn im einzelnen Fall eine an die aussereheliche Vaterschaft geknüpfte Rechtswirkung Bedeutung erlange, dass also z.B. die Feststellung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 4 EheG erst notwendig werde, wenn durch eine bevorstehende Eheschliessung des Kindes oder seiner Abkömmlinge das Vorhandensein des durch diese Vorschrift geschaffenen Ehehindernisses der natürlichen Verwandtschaft festgestellt werden müsse. Auf die praktische Unhaltbarkeit dieser Ansicht hat Bosch mit zutreffenden Gründen in DRZ 1947, 177 hingewiesen. Ob das Interesse dann wegfällt, wenn die Vaterschaft von keiner Seite bestritten, sondern allgemein anerkannt ist (RGZ 168, 339), kann dahinstehen, da dieser Fall hier nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Fall das Gegebensein der Voraussetzungen des § 256 ZPO für die von der Klägerin erhobene Abstammungsklage zu bejahen. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit

- 10 -

dieses unter Verwertung des in dem Rechtsstreit bereits
erhobenen erbbiologischen Gutachtens über die Klage
sachlich entscheide.

Dr. Lersch

Ascher

Raske

Dr.Hartz

Johannsen